

## Beschluss

des Qualitätsausschusses Pflege

Allgemeine Nutzungsbedingungen gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI

1. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI im stationären und ambulanten Bereich auf Anpassungsbedarfe prüft. Die AG ist einzurichten, sobald die Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege durch den Qualitätsausschuss Pflege beschlossen wurde. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus jeweils 4 Vertreterinnen und Vertretern der Leistungsträger, der Leistungserbringer, der Verbände nach § 118 SGB XI sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Medizinischen Dienstes Bund. Stellvertretungen sind zulässig. Die Vertreterinnen und Vertreter werden der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege innerhalb von sieben Tagen nach Beschluss der Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege mitgeteilt.
2. Die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege wird damit beauftragt, das Benennungsverfahren für die AG durchzuführen und die AG zu unterstützen.

Berlin, den 28.10.2025